Spielvereinigung 1926 e.V. Aldingen

Beitragsordnung

Hinweis: Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und im Regelfall die männliche Schreibweise genutzt.

Die Mitgliederversammlung der Spielvereinigung 1926 e.V. Aldingen hat am 24.03.2023 gemäß Satzung §5 Abs. 5.7 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Generelle Hinweise

a) Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung der festgelegten Beiträge verpflichtet (Satzung §5 Abs. 5.1).

b) Jegliche Zahlungen der Beiträge erfolgen bargeldlos und erfolgen im Regelfall durch Bankeinzug. Für einen Beitragseinzug muss dem Verein eine unterzeichnete Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegen.

c) Bei etwaigen Rücklastschriften (z.B. fehlgeschlagene Abbuchung auf Grund falscher Kontodaten, Widerspruch gegen die Lastschrift, o.ä.) sind die von den Geldinstituten erhobenen Gebühren vom Beitragszahler zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu tragen.

d) Sollten Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden, so ist der Verein berechtigt Mahngebühren in Höhe von 5,-€ zu erheben.

2. Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde von der Hauptversammlung wie folgt festgelegt:

a) Aktive und passive Mitglieder volljährig	40,-€
b) Ehrenmitglieder	beitragsfrei (0,-€)
c) Aktive und passive Jugendliche	30,-€
d) Familienmitgliedschaft	70,-€
e) Schüler, Studenten, Auszubildende, etc. über 18 Jahre	30,-€

3. Erläuterungen zu den Beitragsgruppen

a) **Aktive und passive Mitglieder** sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) **Ehrenmitglieder** sind Personen, welche durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Diese sind ab dem Kalenderjahr, in dem die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgte, dieser Beitragsgruppe zuzuordnen.

c) **Aktive und passive Jugendliche** sind Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einschließlich des Kalenderjahres, in welchem die Person das 18. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag dieser Beitragsgruppe erhoben. Im darauffolgenden Jahr werden, sofern keine anderen Informationen vorliegen, diese Mitglieder dann automatisch der Beitragsgruppe a) zugeordnet.

d) **Familienmitgliedschaften** beinhalten alle Personen die in gemeinsamer, häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Eine Familienmitgliedschaft ist so lange möglich, bis das jüngste Kind der Familie das 18. Lebensjahr vollendet und entweder in Beitragsgruppe a) oder e) berücksichtigt wird. Daraufhin werden die beiden Elternteile jeweils einzeln in Beitragsgruppe a) berücksichtigt.

e) **Schüler, Studenten, Auszubildende**, etc. über 18 Jahre sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich jedoch in einer beruflichen Erstausbildung befinden. Der Nachweis muss schriftlich durch Ausbildungsnachweis, Immatrikulationsbescheinigung o.ä. einem Vorstandsmitglied bescheinigt werden. Diese Berücksichtigung in dieser Beitragsgruppe kann maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erfolgen. Einschließlich des Kalenderjahres, in welchem die Person das 25. Lebensjahr vollendet, wird der Beitrag dieser Beitragsgruppe erhoben. Im darauffolgenden Jahr werden, sofern keine anderen Informationen vorliegen, diese Mitglieder dann automatisch der Beitragsgruppe a) zugeordnet.

4. Arbeitsdienst

a) Laut Satzung §5 Abs. 5.6 ist jedes aktive Vereinsmitglied verpflichtet, mindestens 10 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zu leisten. Als aktives Mitglied im Sinne dieses Absatzes gilt jedes Mitglied zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr und welches regelmäßig aktiv am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnimmt. Spieler der A-Jugend fallen nicht unter diese Regelung.

b) Arbeitsstunden können rund um den Sport- und Wirtschaftsbetrieb abgeleistet werden. Hierunter fallen Arbeiten rund um das Sportgelände (Sanierung, Instandsetzung, Pflege, Neubau, Erweiterung…), den

Wirtschaftsbetrieb (Veranstaltungen, Bewirtungen, Sportheimdienst…) und den Spielbetrieb (Jugendtrainer, Außenverkauf…)

c) Werden die Arbeitsstunden gem. 4. a) im laufenden Jahr nicht abgeleistet, so wird jede nicht erbrachte Arbeitsstunde mit einem Zusatzbeitrag von 5,-€ berechnet. Somit ergibt sich ein jährlicher max. Zusatzbeitrag von 50,-€ für jedes aktive Mitglied, welcher zum Jahresende (i.d.R. Ende November) separat eingezogen wird. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht zusätzlich ausbezahlt.

d) Die Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden obliegt dem ersten Vorsitzenden oder dessen benannten Vertreter. Dieser dokumentiert die geleisteten Arbeitsstunden der einzelnen aktiven Mitglieder. Diese Erfassung bildet die Basis für die Erhebung des zusätzlichen Beitrages zum Jahresende.

5. Weitere Beiträge

a) **Jugendbereich**: Für die erstmalige Erfassung bzw. Beantragung einer Spielerlaubnis (auch „Spielerpass“ genannt) wird eine einmalige Gebühr in Höhe von **20€** erhoben. Diese Gebühr ist beim Jugendleiter oder seinem Stellvertreter zu entrichten.

b) **Alte Herren (AH)**: Für die Mitgliedschaft in der AH-Abteilung ist ein zusätzlicher Beitrag von derzeit **15€** pro Jahr zu entrichten, unabhängig von der Beitragsgruppe unter Abschnitt 2. Die Höhe des AH-Beitrags wird von der AH-Versammlung festgelegt. Eine Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für eine AH-Mitgliedschaft. Der AH-Beitrag wird zum Jahresende (i.d.R. im November) separat eingezogen.

6. Sonstige Hinweise

a) Der Hauptausschuss ist befugt, Ausnahmeregelungen für einzelne Mitglieder (bspw. besondere Härtefälle o.ä.) zu beschließen. Diese Ausnahmen sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar und müssen jeweils für den Einzelfall sowie für jedes Kalenderjahr separat definiert werden.

Aldingen, den 25.03.2023

1. Vorsitzender Leonidas Anagnostopoulos

2. Vorsitzender Achim Scheffler